

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil II 10 für das Fach Griechisch

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 10 für das Fach Griechisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 10 für das Fach Griechisch

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Studienberatung
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 1a Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Griechisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein gesonderter, nur speziell für die Kombination dieses Faches Griechisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer

Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Griechisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Griechisch die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Griechisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Griechisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Griechisch und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Griechisch im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Griechisch sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Griechisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
GRI-ME-1	Griechische Sprache IV	3–4	12
GRI-ME-2	Griechische Literatur IV	2–3	10
GRI-ME-FD	Fachdidaktik Griechisch II	1–2	6
Summe:			28

GRI-ME-3	Masterarbeit (falls im Fach Griechisch absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)
----------	--	---	------

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Griechisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik);

für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Griechisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Griechisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt;

für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Griechisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Griechisch zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(3) Die auf die Fachdidaktik im Fach Griechisch entfallenden 6 CP werden in dem Modul GRI-ME-FD erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Griechisch ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Griechisch können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Altgriechisch;
- Latein.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls GRI-ME-1 sind Kenntnisse in der Sprache Altgriechisch entsprechend der Fähigkeit, mittelschwere Texte aus dem Altgriechischen und ins Altgriechische zu übersetzen;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls GRI-ME-2 sind Kenntnisse in der Sprache Altgriechisch auf dem Niveau des Graecums.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Faches eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im Fach Griechisch erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters des Faches Griechisch: 10 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Griechisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Griechisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Griechisch.

²Über weitere zum Fach Griechisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Griechisch zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit wenn diese im Fach Griechisch absolviert wird sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in § 3 Abs. 2 angegebenen Tabelle bis einschließlich für das 3. Fachsemester vorgesehenen Modulen; und
- Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Griechisch ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Griechisch ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. ³Abweichend von § 3 Abs. 2 werden bei der Bildung der Abschlussnote im Fach Griechisch die Module GRI-ME-1 und GRI-ME-2 mit je 11 CP gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.09.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor